

**Friedhofsordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Helmbrechts**
(Genehmigte Fassung vom 13.12.2011)



Zum Inhalt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kirchengemeindliche Bestattungseinrichtungen
- § 2 Bestattungsanspruch
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Verwaltung des Friedhofs

II. Bestattungsvorschriften

- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Zuweisung der Grabstätten
- § 7 Ausheben und Schließen eines Grabes
- § 8 Größe der Gräber
- § 9 Aufbahrung von Leichen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Belegung
- § 12 Umbettung auf Antrag
- § 13 Registerführung

III. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengräber/Wiesengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Beisetzung in Wahlgrabstätten
- § 18 Verlängerung des Sondernutzungsrechtes
- § 19 Erlöschen des Sondernutzungsrechtes
- § 20 Urnengräber
- § 21 Urnenwandgrabstätten
- § 22 Nutzungsrecht an Urnengräbern

IV. Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Errichtung von Grabmälern
- § 24 Größe der Grabmäler
- § 25 Gestaltung der Grabmäler
- § 26 Neusetzung eines Grabmales sowie der Grabeinfassung
- § 27 Entfernung
- § 28 Standsicherheit
- § 29 Pflege der Grabstätten
- § 30 Vernachlässigung der Pflege

V. Ordnungsvorschriften

- § 31 Öffnungszeiten
- § 32 Veranstaltung von Trauerfeiern
- § 33 Ausschmückung von Trauerfeiern
- § 34 Verhalten auf dem Friedhof
- § 35 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

VI. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Nutzungsrechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren im Bestattungswesen
- § 39 Inkrafttreten

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Helmbrechts

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde HELMBRECHTS erlässt auf Grund von § 68 Abs. 2 und § 70 Kirchengemeindeordnung (KGO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kirchengemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Evang.-Luth. Kirchengemeinde, im Folgenden nur noch Kirchengemeinde genannt, folgende Bestattungseinrichtungen:

1. Einen Friedhof
2. Das erforderliche Personal für Pflege und Aufsicht der Friedhofsanlage

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem kirchengemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Kirchengemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die eine Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem benachbarten Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Kirchengemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung, im Folgenden nur noch BestV genannt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in die Leichenhalle gebracht worden sind, dürfen nur durch das zuständige Beerdigungsinstitut eingesargt werden.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit, nicht verletzt werden.

§ 4

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Helmbrechts. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
- (2) Bei der Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand des Friedhofwärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem kirchengemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtigen Verstorbenen Leichenpaß der zuständigen auswärtigen Ordnungsbehörde) anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der zuständige Pfarrer im Benehmen mit den Angehörigen, dem Beerdigungsinstitut und dem Friedhofspersonal fest.

§ 6

Zuweisung der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. **Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.**
- (2) Ein Anspruch auf die Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 7

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch den Totengräber oder solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 8

Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber: Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. vollendeten Lebensjahr:

Reihengräber: Länge: 2,10 m
Breite: 0,90 m

Familiengräber: Länge: 2,70 m
Breite: 1,00 m ; 2,00 m oder 3,00 m

Ausnahmen bei der Breite der Familiengräber bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- (3) Die Grabstätten die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 1,00 m Länge und 0,50 m Breite oder 1,00 m Länge und 1,00 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Aufbahrung von Leichen

- (1) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 10

Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre für Urnen, sowie 25 Jahre für Erdbestattungen.

§ 11

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche je angekauftem Platz belegt werden. Pro Platz kann eine Urne mitbestattet werden, bei Reihengräbern spätestens 5 Jahre nach der Erstbelegung.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde und der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 12

Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Kirchengemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabinhabers notwendig.
- (3) Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie kann die Umbettung durchführen lassen und beaufsichtigen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 13

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister in doppelter Ausfertigung geführt. Des Weiteren sind alle Gräber in der EDV erfasst.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

III. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgenden Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnenwandgrabstätten
 - e) Urnensammelgrab
 - f) Wiesengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- (2) An jedem neu errichteten Grabmal ist vom Nutzer an der Rückseite unten rechts über dem Sockel die Nummer des Grabes und der Abteilung deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 15

Reihengräber/Wiesengräber

- (1) Reihen- und Wiesengräber werden nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sie haben eine Größe (gemessen von Außenkante zu Außenkante) von 2,10 m Länge und 0,90 m Breite.
- (2) Wiesengräber, für die bestimmte Flächen im Friedhof ausgewiesen sind, werden nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sie werden ausschließlich mit einer in der Größe einheitlichen, ebenerdig verlegten Grabplatte mit eingravierter Schrift versehen. Die Maße der Grabplatte betragen 0,9m x 0,4m (L/B).

- (3) In Reihengräbern und Wiesengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Die Umwandlung eines Reihengrabes/Wiesengrabes in ein Familiengrab ist ausgeschlossen.

§ 16

Familiengräber

- (1) An einer Grabstätte kann ein Nutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht. Der Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Familiengräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit, längstens für 99 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Größe eines Familiengrabes zu wählen:
- a) Familiengrab mit den Ausmaßen eines Einfachgrabes:
Länge: 2,70 m
Breite: 1,00 m
 - b) Familiengrab mit den Ausmaßen eines Doppelgrabes:
Länge: 2,70 m
Breite: 2,00 m
 - c) Familiengrab mit den Ausmaßen eines Dreifachgrabes:
Länge: 2,70 m
Breite: 3,00 m

Ausnahmen bei der Breite der Familiengräber bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.

- (5) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.

§ 17

Beisetzung in Familiengrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist die im Grabbrief eingetragene Person, somit gehen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte an ihn über.
- (2) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.
- (3) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder

nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 19 Abs. 2) zu verfahren.

- (4) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 18

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 19

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 20

Urnengräber

- (1) In Urnengräber können bei einer Grabbreite von 0,50 m bis zu zwei Urnen je Grablänge, bei einer Grabbreite von 1,00 m bis zu vier Urnen je Grablänge beigesetzt werden.
- (2) Werden Urnen in einem belegten Familiengrab beigesetzt, so gilt § 18 entsprechend.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (4) Auf Antrag können Urnen auch im Sammelgrab bestattet werden.

§ 21

Urnwandgräber

- (1) Urnenwandgräber sind Nischen der Mauern- oder Wandgrabstätten mit der Größe von 0,40 m x 0,40 m, die der Reihe nach belegt werden. In der Urnenwand befinden sich drei Nischen übereinander, die jeweils mit bis zu zwei Urnen belegt werden können.
- (2) Das Nutzungsrecht für ein Urnenwandgrab kann nur im Todesfall erworben werden.

- (3) Blumenschmuck kann innerhalb der dafür vorgesehenen Einfassung abgestellt werden.
- (4) Grabschmuck an den Grabplatten der Urnenwand anzubringen ist nicht zulässig.

§ 21a

Urnenwiesengräber

- (1) Urnenwiesengräber werden in dafür ausgewiesenen Bereichen des Friedhofes belegt. Das Nutzungsrecht für ein Urnenwiesengrab kann nur im Todesfall erworben werden.
- (2) Blumenschmuck darf nur innerhalb der dafür vorgesehenen zentralen Einfassung abgestellt werden. Grabschmuck direkt an den Grabstellen ist nicht erlaubt und wird ggf. von den Friedhofsmitarbeitern entfernt!

§ 22

Nutzungsrecht an Urnengräbern

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Familiengräber entsprechende Anwendung.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Grabstätten sind mit Grabeinfassungen in ortsüblicher Weise auszustatten. Die Grabmale und Einfassungen sind nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinbildhauer- und Steinmetzhandwerkes zu errichten.
- (2) Jede Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Kirchengemeinde. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.
Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung
- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art.9, Abs.1, Satz 1 Bestattungsgesetz, im Folgenden nur noch BestG genannt) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen und Grababdeckungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (6) Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) sind nur auf dem Teil drei des Friedhofs genehmigungsfähig.
- (7) Teilabdeckungen von Gräbern sind nur auf dem Teil drei des Friedhofs genehmigungsfähig. Ausgenommen sind Teilabdeckungen von Familiengräbern, die mindestens 1/3 der Fläche der Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) zur Bepflanzung freilassen.

- (8) Urnengräber:
- a) Teilabdeckungen an Urnengräbern sind gestattet.
 - b) Stehende Grabmäler sind nur an dafür ausgewiesenen Stellen genehmigungsfähig.

§ 24

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) bei Kindergräbern: Höhe (einschl. Sockel) : 0,90 m
Breite : 0,50 m
 - b) bei Reihengräbern: Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m , Stelen 1,40 m
Breite : 0,80 m
 - c) bei Familiengräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Einfachgrabes entsprechen:
Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m , Stelen 1,40 m
Breite : 0,90 m
 - d) bei Familiengräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Doppelgrabes entsprechen:
Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m , Stelen 1,40 m
Breite : 1,90 m
 - e) bei Familiengräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Dreifachgrabes entsprechen:
Höhe (einschl. Sockel) : 1,20 m , Stelen 1,40 m
Breite : 2,90 m
 - f) bei Urnengräbern: Höhe (einschl. Sockel) : 1,00 m , Stelen 1,00 m
Breite : 0,50 m oder 1,00 m
 - g) bei Wiesengräbern: ausschließlich ebenerdig verlegte Platten aus Naturstein,
Maße: 0,4 x 0,9 Meter, mit eingravierter Schrift

An dafür ausgewiesenen Stellen sind auf Antrag auch Sonderhöhen möglich.

- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten :
- a) bei Kindergräbern : 0,60 m
 - b) bei Reihengräbern: 0,90 m
 - c) bei Wahlgräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Einzelgrabes entsprechen: 1,00 m
 - d) bei Wahlgräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Doppelgrabes entsprechen: 2,00 m
 - e) bei Wahlgräbern, deren Grabeinfassungen den Maßen eines Dreifachgrabes entsprechen: 3,00 m
 - f) bei Urnengräbern : 0,50 m oder 1,00 m
 - g) Wiesengräber erhalten eine Einfassung aus Stein , welche rasenbündig abschließt.
Die Größe der Wiesenerdgräber entspricht der Größe normaler Erdgräber.

§ 25

Gestaltung der Grabmäler und sonstiger Grabausstattung

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8, Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
Die Grabfluchten sind einzuhalten.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Grabmäler müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
Insbesondere ist es verboten, an den Grabmälern etwas anzubringen, was im Widerspruch mit christlichen Anschauungen steht.
- (4) Als Grabmal oder Bestandteil des Grabmals verboten sind Mauerwerk, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Porzellanfiguren, Holzkreuze und Nachbildungen von Bauwerken. Bilder oder Abbildungen des/der Verstorbenen sind nicht erlaubt.

Erlaubt sind in anderes Material integrierte Glaskörper, Metallhohlkörper und Massivmetall.

Fest installierte Grabausstattung (z.B. Bronzefiguren) sind wie Grabmäler zu behandeln und genehmigungspflichtig. (siehe § 23/24)

§ 26

Neusetzung eines Grabmals sowie der Grabeinfassung

- (1) Jede Neusetzung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Bei der Neusetzung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung sind die jeweils geltenden Maße, niedergelegt in den §§ 8, 16 und 24 dieser Satzung, einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für Grabmäler oder Grabeinfassungen, die nach älteren Vorschriften angelegt wurden.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattung dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige Grabausstattung von den Verantwortlichen zu entfernen. Verantwortlich ist immer der Nutzungsberechtigte.
Dazu bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nach, kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die Entfernung veranlassen.
Die Grabmale und sonstige Grabausstattung gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und sonstige bauliche Anlagen unterliegen besonderen Bestimmungen. Für diese Grabmale soll ein Verzeichnis angelegt und weitergeführt werden.

§ 28

Standssicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Die Standssicherheit ist nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinbildhauer- und Steinmetzhandwerkes zu prüfen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Verkehrssicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, diesem Zustand Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standssicherheit von Grabmälern feststellt und der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Kirchengemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 29

Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu erhalten.
- (2) Das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (3) Bei bereits gepflanzten baum- oder strauchartigen Gewächsen ist darauf zu achten, dass ihre Höhe die des Grabmals oder die für die Grabstätte zugelassene Grabmalshöhe und ihre Breite die der Grabeinfassung nicht überschreitet.
- (4) Pflanzen, die die Höhe des Grabmals oder die für die Grabstätte zugelassenen Grabmalshöhe erreicht haben, sind zu kürzen oder zu entfernen. Ausnahmen kann die Kirchengemeinde bei erhaltungswürdigen Gewächsen zulassen.
- (5) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend für Pflanzen, die die Breite der Grabeinfassung erreicht haben.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und unter Einhaltung der Abfallbeseitigungsordnung an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern und zu entsorgen.
- (7) Zur Vermeidung von übermäßiger Unkrautbildung um die Grabeinfassung ist das Ausbringen von feinkörnigem Splitt in Absprache mit den Friedhofsangestellten möglich.
- (8) Auf Wiesengräbern dürfen ausschließlich Schnittblumen ohne Drahtverstärkungen abgelegt werden, die im Rahmen der Grünpflege entfernt werden können.
- (9) Nicht gestattet ist

außerhalb:

- a) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen, Kränze oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen oder Pflanzungen zu schaffen

- b) Das Ausbringen von Marmorkiesel bzw. Marmorsplitt um die Grabeinfassung und das Einbringen von Flies oder Folie rund um die Grabeinfassung.
- c) Grabschmuck **vor** den Urnenwänden ist grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Einfassungen gestattet und darf ggf. vom Friedhofspersonal entfernt werden. Grabschmuck **an** der Urnenwand ist nicht zulässig.

innerhalb:

- a) Bleche, Folien, Planen, Sand, Splitt oder dergleichen in die Pflanzfläche oder unter die Pflanzerde zu bringen,
- b) übermäßiger Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff,
- c) die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln, Streusalz o.ä. durch die Friedhofsbenutzer,

§ 30

Vernachlässigung der Pflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften des § 29 entsprechend hergerichtet oder wird sie von der Kirchengemeinde als verwahrlost bezeichnet, kann die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer vierwöchigen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
Kommt der Nutzungsberechtigte auch einer zweiten schriftlichen Aufforderung der Kirchengemeinde nicht nach, kann die Kirchengemeinde das Abräumen und Einebnen der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte und eine Bekanntmachung in der örtlichen Presse. § 27 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Bei Verstößen gegen § 29 (mit Ausnahme Abs. 6) kann die Kirchengemeinde nach einmaliger schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer vierwöchigen Frist die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.
- (3) Verstöße gegen § 29 Abs. 6 berechtigen die Kirchengemeinde, ohne vorherige schriftliche Ankündigung die Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Zur Aufbewahrung ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet.
Blumenkästen, -schalen, -vasen oder gut erhaltene Kränze werden innerhalb der Grabeinfassungen abgestellt oder abgelegt.

V. Ordnungsvorschriften

§ 31

Öffnungszeiten

- (1) Für den Friedhof bestehen folgende Öffnungszeiten:
 - a) Vom 1. April bis 31. Oktober von 6.00 Uhr – 20.00 Uhr * längstens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit
 - b) Vom 1. November bis 31. März von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, in dieser Zeit werden ausschließlich die Hauptwege geräumt und gestreut.

- c) Außerhalb dieser Zeit ist das Betreten des Friedhofs nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung möglich. Betreten auf eigene Gefahr.
- (2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 32

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) In der Regel sollen bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier gehalten werden.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen zulässig.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprache, Lieder usw.) von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Bei der Mitwirkung von nicht-kirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 33

Ausschmückung von Trauerfeiern

- (1) Über die Art und den Umfang der Ausschmückung von Trauerfeiern kann der Kirchenvorstand entsprechende Vorschriften erlassen.
- (2) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle von § 32 die der Kirchengemeinde einzuholen.
- (3) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (4) Während der Bestattungsfeiern in der Leichenhalle und auf dem Friedhof ist Filmen und Fotografieren untersagt.

§ 34

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) zu Rauchen
 - d) Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen, (ausgenommen Blindenhunde)
 - e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten

- f) Druckschriften zu verteilen
 - g) Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und von der Kirchengemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge) zu befahren,
 - h) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (3) Den Anordnungen der Verantwortlichen (Geistliche, Kirchenvorstand, Friedhofspersonal, Friedhofsverwaltung) ist Folge zu leisten.

§ 35

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Das Befahren der Wege darf nur mit von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeugen vorgenommen werden.
- (11) Für die Ersterrichtung von Grabmälern erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr von 5% der Grabmalkosten.

VI. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zehn Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 37

Haftung

- (1) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Kirchengemeinde kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

§ 38

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Kirchengemeinde und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens sowie für die Ausstellung der Zulassungskarte nach § 35 werden Gebühren nach der kirchengemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Helmbrechts auf seiner Sitzung am 13.12.2011 einstimmig beschlossen.
- (2) Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgegeben.

Helmbrechts, den 22.12.2011

Evang.-Luth. Pfarramt Helmbrechts



(Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes
Pfr. Thomas Berthold)